

5030/AB
vom 18.03.2021 zu 5026/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.039.203

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)5026/J-NR/2021

Wien, 18.03.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 18.01.2021 unter der Nr. **5026/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzungsstand Notfallplan gegen Artensterben in österreichischen Flüssen, Seen und Feuchtgebieten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie ist der Umsetzungsstand bzgl. des Maßnahmenpakets zur Renaturierung von Flusslandschaften und Gewährleistung des Durchflusses?

Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sowie zur Verbesserung der Abflussverhältnisse und der Gewässerstrukturen sind in den Maßnahmenprogrammen der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne (NGP) 2009 und 2015 enthalten. Der Entwurf des 3. NGP ist derzeit in Vorbereitung und wird in Kürze einer sechsmonatigen Konsultation unter Einbindung der Öffentlichkeit unterzogen.

Die Umsetzung der im NGP vorgesehenen Maßnahmen erfolgt über Regionalprogramme [Sanierungsverordnung gemäß § 33d Wasserrechtsgesetz (WRG)], den Eingriff in bestehende Rechte (gemäß § 21a WRG) oder freiwillige Maßnahmen.

Seit dem Jahr 2009 wurden etwa 1.500 Wanderhindernisse beseitigt, mehr als 600 morphologische Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung umgesetzt sowie bei rund 500 Restwasserstrecken der Abfluss erhöht.

Das Maßnahmenkonzept zur Lebensraumverbesserung und -vernetzung soll auch in der kommenden Planungsperiode fortgeführt werden.

Zur Frage 2:

- Wie ist der Umsetzungsstand bzgl. der Weiterentwicklung der integrativen wasserwirtschaftlichen Planung im dritten nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan u.a. mit konkreten Reduktionszielen für Nitrat und Pestizide?

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) dient der Umsetzung der Nitratrichtlinie der Europäischen Union. Sie enthält österreichweit verpflichtende Vorgaben zur mengenmäßigen und zeitlichen Beschränkung der Ausbringung von Düngemitteln zum Schutz der Gewässer vor Einträgen von Nitrat.

Die NAPV ist in novellierter Fassung seit dem 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit der Novelle wurden vor allem weitergehende Verpflichtungen in Gebieten mit hohen Stickstoffüberschüssen und/oder erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser festgeschrieben.

Die NAPV wurde im Jahr 2020 einer Evaluierung unterzogen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Bewertung wurde eine Überarbeitung der NAPV durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Abstimmung mit den Interessensvertretungen vorgenommen.

Das Begutachtungsverfahren der überarbeiteten NAPV wird in Kürze starten.

Durch den Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Periode 2017 – 2021 sind quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt. Derzeit erfolgt in Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit den Bundesländern und Interessensvertretungen eine Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans für die Periode 2022 – 2026.

Zur Frage 3:

- Wie ist der Umsetzungsstand bzgl. verstärkter Maßnahmen, um die Ausbreitung von invasiven Arten (vor allem in Gewässern und Feuchtgebieten) zu verhindern?

Diese Frage fällt nicht in die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Mit 1. Jänner 2015 trat die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft. Ziel dieser Verordnung ist es, die Einfuhr und Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung ausgewählter invasiver Arten auf Grundlage einer Risikobewertung zu begrenzen. Zur Bekämpfung bereits weit verbreiteter invasiver Arten sieht sie Dringlichkeits- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen schon geschädigter Ökosysteme vor. Primär aber soll die Verbreitung vorsorgend durch Aktionspläne und Managementmaßnahmen verhindert werden.

In den Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetzen der meisten Bundesländer finden sich Hinweise über den Umgang mit nicht-heimischen Arten, einige Landesgesetze enthalten begleitende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

Die Liste der invasiven Neobiota, welche von europaweiter Bedeutung ist, enthält derzeit 66 invasive Tier- und Pflanzenarten (davon 23 aquatisch) wovon 27 Arten (davon 13 aquatisch) in Österreich vorkommen.

Aus dem biologischen Gewässermonitoring liegen Informationen über das Vorkommen einiger dieser Neobiota in den österreichischen Gewässern vor. Die Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, die im Rahmen des Gewässerbewirtschaftungsplans in den Gewässern umgesetzt werden, tragen auch zur Stärkung der typspezifischen Arten und zur Erhöhung der Resilienz gegenüber störenden Faktoren (z. B. invasive Arten) bei.

Zur Frage 4:

- Wie ist der Umsetzungsstand bzgl. konkreter Maßnahmen, um die überregionale Vernetzung von Grün- und Naturräumen zu gewährleisten?

Im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 wird die Anlage, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen durch einen vielseitigen Maßnahmen-Mix aus Flächen- und Projektmaßnahmen gefördert.

Im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL, in das rund 80 Prozent der heimischen Landwirtschaftsflächen eingebunden sind, werden Blühflächen angelegt, artenreiche Wiesen und Weiden gepflegt, Fruchtfolgeauflagen umgesetzt, Pflanzenschutzmittel eingespart und Landschaftselemente wie Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze erhalten. So pflegen heimische Landwirtinnen und Landwirte rund 66.000 Hektar Biodiversitätsflächen auf Acker- sowie Grünlandstandorten und bewirtschaften etwa 80.000 Hektar Landwirtschaftsflächen nach naturschutzfachlichen Kriterien (Stand 2020).

Auf knapp 770.000 Hektar, die in die ÖPUL-Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingebunden sind (Stand 2020), werden außerdem Landschaftselemente wie Einzelbäume sowie Hecken erhalten und gepflegt. Die im ÖPUL geförderten Strukturelemente wie Hecken, Einzelbäume, Büsche, Blühflächen sowie artenreiche Wiesen und Weiden bereichern nicht nur das Landschaftsbild, sondern spielen auch im lokalen Biotopverbund eine wichtige Rolle.

Im Fokus des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stehen außerdem die (Bewusstseins)Bildung sowie die Sensibilisierung von Landwirtinnen und Landwirten bzw. der Bevölkerung insgesamt hinsichtlich des Werts biodiversitätsfördernder Landschaftsstrukturen.

Zur Frage 5:

- Wie ist der Umsetzungsstand bzgl. Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Magerstandortblühflächen, insbesondere bei Neu- und Umbauten der Bundesstraßenerhaltung und Rekultivierungsmaßnahmen?

Für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen inner- und außerhalb von Schutzgebieten, ist die gezielte Förderung des bäuerlichen Naturschutzes im ÖPUL besonders wichtig.

Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme erstellen Ökologinnen und Ökologen gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirten maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für besonders wertvolle Flächen. Typische Naturschutzflächen sind Biotoptypen des Magergrünlands wie Trockenrasen, Feuchtwiesen, Hutweiden oder Bergmähder sowie seltener Streuobstbestände oder Stilllegungsflächen auf Äckern.

Mit einer Einbindung von mehr als 19.000 Betrieben, die knapp 80.000 Hektar nach naturschutzfachlichen Kriterien bewirtschaften, zeigt sich die hohe Akzeptanz dieser Naturschutzmaßnahme.

Auch in der kommenden Programmperiode werden der Naturschutz und die Agrarumweltmaßnahmen einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 soll es für Regionen außerdem möglich sein, Konzepte für Zielarten und Lebensräume im Rahmen von Naturschutzbündeln umzusetzen. Daneben wird der klassische Vertragsnaturschutz mit betriebs- und flächenindividuellen Bewirtschaftungskonzepten weiterhin eine zentrale Rolle im ÖPUL spielen. Dazu werden Einzelaufgaben insbesondere hinsichtlich der Verbesserung ihrer Wirkungsorientierung überarbeitet sowie insgesamt eine Vereinfachung und stärkere Zielorientierung der Fördervoraussetzungen angestrebt, um inhaltliche Verstöße zu minimieren.

Zur Frage 6:

- Welche Schritte wurden bisher gesetzt, um die Umsetzung durch bzw. die Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu gewährleisten?

In Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte ist im Wasserrechtsgesetz ein abgestimmter gemeinsamer Planungsprozess zwischen dem Bund und den Bundesländern bei der Erstellung des Gewässerbewirtschaftungsplans und des Hochwasserrisikomanagementplans vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung und die Abstimmung wird unter anderem durch zahlreiche gemeinsame Gremien bzw. Arbeitskreise oder gemeinsam genutzte Datenbanken gewährleistet.

Darüber hinaus darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen werden.

Elisabeth Köstinger

